

Bebauungsplan Nr. 515 A

Der am 15.06.1989 als Satzung beschlossene und seit dem 17.10.1989 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 515 für das südliche Bahnhofsvorgelände wird wie folgt geändert:

Alle Baufelder sind als Besonderes Wohngebiet nach § 4a der damals gültigen BauNVO 1977 festgesetzt.
Hinzugefügt wird eine neue textliche Festsetzung Nr. 6 und Hinweise zu Altlasten und Bodenschutz.
Diese erhält folgende Fassung:

Textliche Festsetzung

„6. Art der baulichen Nutzung - Besonderes Wohngebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4a BauNVO

Allgemein zulässig sind gemäß § 4a Abs. 2 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO:

- Wohngebäude,
- Läden, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften,
- Sonstige Gewerbebetriebe,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 bzw. Abs. 6 BauNVO:

- Anlagen für zentrale Einrichtungen der Verwaltung,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten
- Gewerbe und Dienstleistungen mit sexuellem Charakter.

Die nicht zulässigen Nutzungen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.“

Hinweise

Hinweise gemäß § 4 Abs. 1 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz vom 28.09.2007 (GVBl. I, 08.10.2007, S. 652ff.):

- Bei Baumaßnahmen, die mit Erdaushub verbunden sind, ist der Kampfmittelräumdienst einzuschalten.
- Bei sensorischen Auffälligkeiten des Erdreiches (Geruch bzw. Verfärbungen, bodentypische Bestandteile) ist das das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.1, zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
- Auffüllungen > 600 m³ müssen für eine Unbedenklichkeitsbescheinigung bei der Unteren Bodenschutzbehörde unter Vorlage prüffähiger Unterlagen angezeigt werden.“

<p>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung hat am 05.06.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 515A beschlossen. Dieser Aufstellungsbeschluss ist in der Offenbach-Post vom 17.06.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.</p> <p>Offenbach a. M., den Der Magistrat Dezernat I</p> <p>Oberbürgermeister</p>	<p>BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER BEHÖRDEN</p> <p>Die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist in der Zeit vom 27.05.2015 bis zum 29.06.2015 gemäß Bekanntmachung in der Offenbach-Post vom 18.05.2015 durchgeführt worden.</p> <p>Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.05.2015 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert worden.</p>
<p>SATZUNGSBESCHLUSS</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung hat am _____ den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.</p> <p>Offenbach a. M., den Der Magistrat Dezernat I</p> <p>Oberbürgermeister</p>	<p>AUSFERTIGUNG</p> <p>Die Bebauungsplansatzung wird hiermit ausgefertigt.</p> <p>Offenbach a. M., den Der Magistrat Dezernat I</p> <p>Oberbürgermeister</p>
<p>INKRAFTTRETEN</p> <p>Der Beschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.</p> <p>Offenbach a. M., den Der Magistrat Vermessungsamt</p> <p>Vermessungsdirektorin</p>	

Anlage 2
zur Mag.-Vorl. Nr.:.....



BEBAUUNGSPLAN NR. 515 A

DER STADT OFFENBACH AM MAIN

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 515

Für das Gebiet, das umgrenzt wird von Marienstraße, Schäferstraße, Hermannstraße und Hohe Straße

Gemarkung: Offenbach	Flur: 7
Amt 60 Stadtplanung, Verkehrs- und Baumanagement	Amt 62 Vermessungsamt

Maßstab: ohne
Stand: 23.10.2015